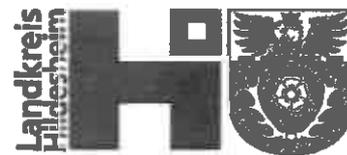


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2017

Herausgegeben in Hildesheim am 14. Juni 2017

Nr. 24

Inhalt	Seite
03.05.2017 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine)	430
08.06.2017 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	450
12.06.2017 - Neuer Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 213-LK HI (Landkreis Hildesheim) mit der Wirkung vom 01.08.2017	452
14.06.2017 - Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Sibbesse	453
14.06.2017 - Jahresabschluss 2014 und 2015 der Gemeinde Almstedt	454
14.06.2017 - Jahresabschluss 2014 und 2015 der Samtgemeinde Sibbesse	456
14.06.2017 - Jahresabschluss 2013, 2014 und 2015 der Gemeinde Adenstedt	458
14.06.2017 - Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Eberholzen	461
14.06.2017 - Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Westfeld	462

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail-Adresse:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, 101 - Personal- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal- u. Hauptamt Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fröden (Leine)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Fröden (Leine) in seiner Sitzung am 03.05.2017 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fröden (Leine) beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Fröden (Leine). ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

- Fröden (Leine),
- Winzenburg,
- Everode,
- Eyershausen,
- Ohlenrode und
- Wetteborn

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. ³Die Ortsfeuerwehren Fröden (Leine) und Winzenburg sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125) eingerichtet. ⁴Die Ortsfeuerwehren Everode, Eyershausen, Ohlenrode und Wetteborn sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1.Satz 1 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanzweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) ¹Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindegewand

- (1) ¹Das Gemeindegewand unterstüzt die Gemeindegewandmeisterin oder den Gemeindegewandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindegewand insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindegewand besteht aus
- a) der Gemeindegewandmeisterin oder dem Gemeindegewandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindegewandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindegewandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart , der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegewandbeauftragten oder dem Gemeindegewandbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindegewandkommandomitglieder von der Gemeindegewandmeisterin oder dem Gemeindegewandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegewand aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) ¹Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) ¹Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) ¹Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) ¹Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten
als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

²Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. ³Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z.B. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ³§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

⁴Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) ¹Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(5) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,

o) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) ¹Über den der Gemeinde Freden (Leine) nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, OrtsbrandmeisterIn oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. ³Sie trägt die Kosten.
- (3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
- „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. ²In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

- (6) ¹Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. ²Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. ³Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. ⁴Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes (z.B. in der Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung, der Aus- und Fortbildung, Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren, der Logistik) herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Organisation der Kinder- und Jugendfeuerwehr richtet sich nach den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Freden (Leine) (Anlagen 1 und 2). Diese Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. ³Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. ³Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindekommandos. ⁴Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Fraden (Leine) erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr

abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 03.05.2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Freden (Leine) vom 22.07.1997, die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Freden (Leine) vom 22.07.1997 und die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Freden (Leine) vom 04.02.2009 außer Kraft.

Freden (Leine), 03.05.2017

Gemeinde Freden (Leine)



Wolfgang Heilmann

Bürgermeister

Anlage 1 zu § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) vom 03.05.2017

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine)

Gemäß § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) werden für die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) folgende Organisationsgrundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine). Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
- Förderung der sozialen Kompetenz

(2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Umweltschutz

Das spielerische Heranführen an Tätigkeiten, z.B. mit der Kübelspritze, wird begrüßt. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

(3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

- (4) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (5) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (6) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (7) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst grundsätzlich getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Freden (Leine), die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der LeiterIn/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die LeiterIn/der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 3. durch Austritt
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Freden (Leine)
 5. durch Ausschluss
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden

- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von 3 Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiter/Jugendleiterin verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern ge-

eignet sein. Diese Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwarin sowie deren Stellvertreter/in übernehmen. Es besteht auch die Möglichkeit interessierte Erziehungsberechtigte an der Dienstgestaltung, Diensten und Veranstaltungen mitwirken zu lassen, oder ihnen die Leitung der Kinderfeuerwehr zu übertragen, sofern sie persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sind.

- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
- Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin und dem Ortskommando
 - Zusammenarbeit mit dem Brandschutzerziehungsbeauftragten/der Brandschutzerziehungsbeauftragten der Gemeinde Freden (Lelne)
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied
- nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil
 - nimmt an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teil
- (4) Die Regelungen unter § 5 gelten auch für den stellvertretenden Leiter/die stellvertretende Leiterin der Kinderfeuerwehr. Der stellvertretende Leiter/die stellvertretende Leiterin hat den Leiter/die Leiterin der Kinderfeuerwehr bei den in Absatz 2 genannten Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt.
Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

Anlage 2 zu § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) vom 03.05.2017

Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine)

Gemäß § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) werden für die Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung) folgende Organisationsgrundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Freden (Leine), Everode und Winzenburg, sowie einer gemeinsamen Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren Eyershausen, Ohlenrode und Wettelbörn.

Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine).

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe.
3. Theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung.
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischen Bewusstseins, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.

(2) Bei der praktischen und feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten die die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Jugendabteilung gestaltet Ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – Runderlass des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Gemeinde Freden (Leine) im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando. Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Absatz 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet durch
 1. Austritt.
 2. Wegzug aus der Gemeinde Freden (Leine).
 3. Ausschluss.
 4. Auflösung der Jugendfeuerwehr.
 5. Ablauf des Kalendermonats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Absatz 2 nicht besteht.
 6. Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann.

§ 4 Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder vom Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) sein. Sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) nach Anhörung des Gemeindekommandos von der Gemeindebrandmeisterin oder vom Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die
 - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
 - Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine), soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

§ 5 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart, den Jugendfeuerwehrwarten und den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Beisitzerin oder Beisitzer ohne Stimmrecht.
- (2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
 - Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder vom Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen und die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder vom Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Freden (Leine) über die Gemeindefeuerwehr zuzuleiten.

§ 6 Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Freden (Leine) sein. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Ju-

- gendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die

- Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
- Aufstellung des Dienstplanes,
- Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Oriskommando,
- Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes
 - Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes
 - Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder vom Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 8) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch von allen Jugendfeuerwehren der Gemeinde Freden (Leine) zusammen bzw. gemeinsam durchgeführt werden.

§ 8 Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 9 Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung auf Ortsebene soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der FwVO haben. Ein Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

§ 10 Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte auf Gemeinde- und Ortsebene können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Sitzung des Kreistages

Am Dienstag, dem 20.06.2017 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

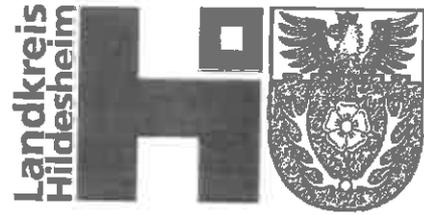
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 30.03.2017 – öffentlicher Teil
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Stunde
5. Feststellung der Sitzverluste des Kreistagsabgeordneten Maik Brückner und des Kreistagsabgeordneten Dr. Martin Gottschlich
- Vorlage 129/XVIII
6. Verpflichtung von nachrückenden Ersatzpersonen gemäß § 60 NKomVG
 - Lars Leopold, Deilmisser Straße 11, 31036 Eime
 - Georg von Kopylow, Eugen-Bolz-Straße 1, 31139 Hildesheim- Vorlage 130/XVIII
7. Ernennung des Kreisbrandmeisters des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 127/XVIII
8. Ernennung des Brandschutzabschnittsleiters und Stellvertretenden Brandschutzabschnittsleiters des Brandschutzabschnittes Ost
- Vorlage 126/XVIII
9. Berufung der Frau Paloma Klages, Groß Escherde, zur Kreisheimatpflegerin
- Vorlage 152/XVIII
10. Um- und Nachbesetzung des Kreisausschusses, der Ausschüsse und des Beirates des Job-Centers
- Vorlage 132/XVIII
11. Übertragung der hauswirtschaftlichen Befugnisse und Kassengeschäfte zu Forderungen des Landkreises Hildesheim auf das Jobcenter
- Vorlage 147/XVIII
- 11.1 Übertragung der hauswirtschaftlichen Befugnisse und Kassengeschäfte zu Forderungen des Landkreises Hildesheim auf das Jobcenter
- Vorlage 147/XVIII - 1
12. Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016
- Vorlage 137/XVIII
13. Haushaltskonsolidierung
- 13.1 Konsolidierung des Haushaltes 2017
- Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 30.05.2017, Antrag 71/XVIII

- 13.2 Haushaltskonsolidierung
 - Antrag der Unabhängigen vom 06.06.2017, Antrag 72/XVIII
 - Anfrage der Unabhängigen vom 02.06.2017, Anfrage 18/XVIII
- 13.3 Konsolidierung des Haushaltes 2017; Sperrung von Haushaltsresten im Budget 50
 - Vorlage 160/XVIII
- 14. Überörtliche Prüfung des Landkreises Hildesheim durch den niedersächsischen Landesrechnungshof
 - Vorlage 151/XVIII
- 15. Unterstützung der Stadt Hildesheim zur Bewerbung als „Kulturhauptstadt Europas 2025“
 - Vorlage 144/XVIII
- 16. Schülerforschungszentrum für die Region Hildesheim
 - Vorlage 153/XVIII
- 17. Krüger-Adorno-Schule Elze
 - Antrag der Unabhängigen vom 31.05.2017, Antrag 70/XVIII
- 17.1 Oberschule Krüger-Adorno-Schule Elze
 - Vorlage 139/XVIII
- 18. Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim: Geldleistungen, vergleichende Betrachtung, Inanspruchnahme, Bedarfe und Angebotssicherung
 - Vorlage 120/XVIII
- 19. Förderrichtlinie zur Übernahme von Fahrtkosten für Flüchtlinge zur Teilnahme an studienvorbereitenden Maßnahmen durch HAWK und Universität Hildesheim
 - Vorlage 131/XVIII
- 20. Spenden
- 20.1 Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u.a. Zuwendungen
 - Vorlage 159/XVIII
- 20.2 Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u.a. Zuwendungen
 - Vorlage 163/XVIII
- 21. Mitteilungen der Verwaltung
- 22. Anfragen

Hildesheim, 08.06.2017

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung



Der Landkreis Hildesheim hat den Kehrbezirk 213-LK HI neu ausgeschrieben.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wurde

Herr Markus Traupe, Hoher Turm 10 E in 31137 Hildesheim

T.: 05121/24922 o.0151/14640140, Fax: 05121/285641

Email: ma.traupe@arcor.de

als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** zum **01.08.2017** wieder bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst Teile des Orteils Nordstemmen sowie alle Straßen der Ortsteile Barnten, Groß Escherde, Heyersum, Klein Escherde und Rössing der Gemeinde Nordstemmen.

Landkreis Hildesheim, den 12.06.2017

FD 204/Schornsteinfegeraufsicht

Im Auftrag

Gez. Frohns

BEKANNTMACHUNG
des Jahresabschlusses 2015, der Verwendung des Jahresüberschusses
und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
der Gemeinde Sibbesse

1. In seiner Sitzung am 16.05.2017 hat der Rat der Gemeinde Sibbesse folgenden Beschluss erfasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2015 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 8.496,11 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2015 und Verwendung des Jahresüberschusses sowie Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Sibbesse wird hierdurch gemäß §129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.06.2017 bis 23.06.2017 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Sibbesse in Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, Zimmer 10, öffentlich aus.

Sibbesse, den 14.06.2017

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

(Amft)



BEKANNTMACHUNG
des Jahresabschlusses 2014, der Verwendung des Jahresüberschusses
und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
der Gemeinde Almstedt

1. In seiner Sitzung am 16.05.2017 hat der Rat der Gemeinde Sibbesse folgenden Beschluss erfasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Almstedt für das Haushaltsjahr 2014 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 2.243,22 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2014 und Verwendung des Jahresüberschusses sowie Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Almstedt wird hierdurch gemäß §129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.06.2017 bis 23.06.2017 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Sibbesse in Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, Zimmer 10, öffentlich aus.

Sibbesse, den 14.06.2017

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

(Amft)



B E K A N N T M A C H U N G
des Jahresabschlusses 2015, der Verwendung des Jahresüberschusses
und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
der Gemeinde Almstedt

1. In seiner Sitzung am 16.05.2017 hat der Rat der Gemeinde Sibbesse folgenden Beschluss erfasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Almstedt für das Haushaltsjahr 2015 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 23.646,45 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2015 und Verwendung des Jahresüberschusses sowie Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Almstedt wird hierdurch gemäß §129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.06.2017 bis 23.06.2017 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Sibbesse in Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, Zimmer 10, öffentlich aus.

Sibbesse, den 14.06.2017

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

(Amt)



BEKANNTMACHUNG

des Jahresabschlusses 2014, der Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Samtgemeinde Sibbesse

1. In seiner Sitzung am 16.05.2017 hat der Rat der Gemeinde Sibbesse folgenden Beschluss erfasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2014 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 433.084,44 € wird zum Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge verwendet.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2014 und Verwendung des Jahresüberschusses sowie Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Samtgemeinde Sibbesse wird hierdurch gemäß §129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.06.2017 bis 23.06.2017 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Sibbesse in Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, Zimmer 10, öffentlich aus.

Sibbesse, den 14.06.2017

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

(Amft)



BEKANNTMACHUNG
des Jahresabschlusses 2015, der Verwendung des Jahresüberschusses
und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
der Samtgemeinde Sibbesse

1. In seiner Sitzung am 16.05.2017 hat der Rat der Gemeinde Sibbesse folgenden Beschluss erfasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Samtgemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2015 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 103.103,25€ wird zum Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge verwendet.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2015 und Verwendung des Jahresüberschusses sowie Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Samtgemeinde Sibbesse wird hierdurch gemäß §129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.06.2017 bis 23.06.2017 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Sibbesse in Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, Zimmer 10, öffentlich aus.

Sibbesse, den 14.06.2017

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

(Amft)



Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2013, der Verwendung des Jahresüberschusses
und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
der Gemeinde Adenstedt

1. In seiner Sitzung am 16.05.2017 hat der Rat der Gemeinde Sibbesse folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Adenstedt für das Haushaltsjahr 2013 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 26.827,39 € wird zum Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge verwendet.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2013 und Verwendung des Jahresüberschusses sowie Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Adenstedt wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.06.2017 bis 23.06.2017 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, 31079 Sibbesse, Zimmer 10, öffentlich aus.

Sibbesse, den 14.06.2017

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

(Amft)



Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2014, der Verwendung des Jahresüberschusses
und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
der Gemeinde Adenstedt

1. In seiner Sitzung am 16.05.2017 hat der Rat der Gemeinde Sibbesse folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Adenstedt für das Haushaltsjahr 2014 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss beträgt 44.136,43 €; davon werden 18.100,56 € zum Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge verwendet. Der verbleibende Restbetrag in Höhe von 26.035,87 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2014 und Verwendung des Jahresüberschusses sowie Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Adenstedt wird hiardurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.06.2017 bis 23.06.2017 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, 31079 Sibbesse, Zimmer 10, öffentlich aus.

Sibbesse, den 14.06.2017

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

(Amft)



Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2015, der Verwendung des Jahresüberschusses
und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
der Gemeinde Adenstedt

- 1 In seiner Sitzung am 16.05.2017 hat der Rat der Gemeinde Sibbesse folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Adenstedt für das Haushaltsjahr 2015 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 15.404,97 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2015, der Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Adenstedt wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.06.2017 bis 23.06.2017 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, 31079 Sibbesse, Zimmer 10, öffentlich aus.

Sibbesse, den 14.06.2017

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

(Amft)



Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2015 und Verwendung des Jahresüberschusses
sowie Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
der Gemeinde Eberholzen

1. In seiner Sitzung am 16.05.2017 hat der Rat der Gemeinde Sibbesse folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Eberholzen für das Haushaltsjahr 2015 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 17.951,21 € wird der Überschussrücklage zugeführt.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2015, der Verwendung des Jahresüberschusses sowie Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Eberholzen wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.06.2017 bis 23.06.2017 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, 31079 Sibbesse, Zimmer 10, öffentlich aus.

Sibbesse, den 14.06.2017

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

(Amft)



Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2015 und Verwendung des Jahresüberschusses
sowie Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
der Gemeinde Westfeld

1. In seiner Sitzung am 16.05.2017 hat der Rat der Gemeinde Sibbesse folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Westfeld für das Haushaltsjahr 2015 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 8.316,70 € wird zum Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge verwendet.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2015, der Verwendung des Jahresüberschusses sowie Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Westfeld wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekanntgemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 15.06.2017 bis 23.06.2017 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, 31079 Sibbesse, Zimmer 10, öffentlich aus.

Sibbesse, den 14.06.2017

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

(Amft)

